

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Cotta (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Zusammenarbeit zwischen dem Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) und dem Verfassungsschutz im Vorfeld der Landtagswahlen in Ostdeutschland

Nach Informationen, die unter anderem durch den Blog "Geld und mehr" eines Handelsblatt-Korrespondenten veröffentlicht wurden, wurden in der Vorbereitung auf die Landtagswahlen in Ostdeutschland im Herbst 2024 Hintergrundgespräche zwischen der Redaktion des MDR und den Verfassungsschutzpräsidenten von Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt initiiert. Diese Gespräche, deren Bestätigung sowohl von den beteiligten Sendern als auch vom Verfassungsschutz eingeholt wurde, zielten danach darauf ab, eine "staatstragende Berichterstattung" im Vorfeld der anstehenden Wahlen zu gewährleisten. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass die Fokussierung dieser Gespräche auf der Beobachtung der Alternative für Deutschland (AfD) durch den Verfassungsschutz liegen soll, da diese Partei in allen drei genannten Ländern laut Umfragen eine führende Position einnimmt und von den jeweiligen Verfassungsschutzbehörden als "gesichert rechtsextrem" eingestuft wird.

Diese Praxis wirft Fragen bezüglich der Neutralität und Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien sowie der angemessenen Rolle des Verfassungsschutzes in der politischen Berichterstattung und der Wahrung demokratischer Grundsätze auf. Vor diesem Hintergrund ist es von entscheidender Bedeutung, durch eine Kleine Anfrage an die Landesregierung Transparenz über die genauen Inhalte, Ziele und Rechtsgrundlagen dieser Treffen zu schaffen und zu klären, inwieweit diese Vorgehensweise mit den Prinzipien der Pressefreiheit, der politischen Gleichbehandlung und der demokratischen Öffentlichkeitsarbeit vereinbar ist.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5782** vom 6. März 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Mai 2024 beantwortet:

1. Welche rechtliche Grundlage legitimiert die Hintergrundgespräche zwischen der Chefredaktion des MDR und den Verfassungsschutzpräsidenten von Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung der Berichterstattung zu den Landtagswahlen?

Antwort:

Die Landesregierung äußert sich nicht zu Sachverhalten, die andere Bundesländer betreffen. Grundsätzlich sind Hintergrundgespräche nach § 4 Abs. 1 Thüringer Pressegesetz möglich. Danach sind Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen. Dieser einfachgesetzliche Anspruch hat seine Wurzeln in der Pressefreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Variante 1 des Grundgesetzes beziehungsweise Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Variante 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

2. Welche spezifischen Inhalte und Zielsetzungen wurden in den Gesprächen zwischen dem MDR und den Verfassungsschutzpräsidenten verfolgt und wie verhalten sich diese zu den Grundsätzen der Pressefreiheit und der Neutralität der Berichterstattung?
3. Konzentrieren sich die Gespräche ausschließlich auf die Beobachtung der AfD durch den Verfassungsschutz, wenn ja, aus welchem Grund und nach welchen Kriterien erfolgt diese Fokussierung im Vergleich zur Behandlung anderer Parteien?
4. Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Landesregierung ergriffen, um die Transparenz dieser Treffen gegenüber der Öffentlichkeit zu gewährleisten und inwiefern wurden die Inhalte dieser Gespräche mit der Öffentlichkeit geteilt?

Antwort zu den Fragen 2 bis 4:

Nicht öffentliche Gespräche, die Journalisten in Ausübung ihrer durch die Pressefreiheit geschützten Redaktions- oder Recherchetätigkeit mit Vertretern von Behörden führen, unterliegen dem durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützten Recherche- und Redaktionsgeheimnis. Der Schutz der Pressefreiheit reicht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen. Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes schützt dabei jede Tätigkeit medienspezifischer Informationsbeschaffung. Vor diesem Hintergrund gibt die Landesregierung grundsätzlich keine Auskunft zu derartigen Gesprächen.

5. Wie wird nach Kenntnis der Landesregierung sichergestellt, dass die Hintergrundgespräche zwischen dem MDR und den Verfassungsschutzpräsidenten nicht zu einer einseitigen oder voreingenommenen Berichterstattung im Vorfeld der Landtagswahlen führen?

Antwort:

Hintergrundgespräche dienen den in Antwort zu Frage 1 genannten Zwecken.

6. Nach welchen Kriterien wird entschieden, wann Kritik von Oppositionsparteien als staatsfeindlich eingestuft wird und wie wird dies mit den Grundrechten auf Meinungsfreiheit und politische Betätigung in Einklang gebracht?

Antwort:

Das Amt für Verfassungsschutz ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) Die chancengleiche Teilhabe von Parteien im demokratischen Wettstreit besteht in den vom Grundgesetz gesetzten Grenzen. (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes). Diesbezüglich gehört es zu den Aufgaben des Amtes für Verfassungsschutz, Informationen zu möglichen Überschreitungen dieser Grenzen zu sammeln. Parteien die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Es wird den verfassungsfeindlichen Bestrebungen und nicht den Meinungen, Haltungen oder Ideologien konsequent entgegengetreten.

7. Inwieweit ist es Aufgabe des Verfassungsschutzes, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der Ausgestaltung seiner Berichterstattung zu beraten, insbesondere im Kontext der politischen Neutralität und Unabhängigkeit des Rundfunks?

Antwort:

Für den Verfassungsschutz ergibt sich diese Befugnis aus § 5 Abs. 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes, demzufolge er geeignete Informations- oder Öffentlichkeitsarbeit als eine genuine Aufgabe zu verrichten hat. Hier gilt das Neutralitätsgebot und das Gebot der Sachlichkeit (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 8. Juli 2021 - 6A 10.20 - Rn. 36; Urteil vom 18. September 2019 - 6A 7.18 - Rn. 28).

Maier  
Minister